

# RS UVS Steiermark 1998/02/27 30.7-78/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.1998

## Rechtssatz

Eine Anstandsverletzung nach § 1 erster Fall Stmk. LGBI. Nr. 158/75 ist mit Belästigen von Kindern und Jugendlichen (Tennisplatz) nicht im Sinne des § 44 a Z 1 VStG ausreichend umschrieben; eine Konkretisierung, durch welches konkrete Verhalten das Belästigen bestanden habe, wäre erforderlich gewesen.

## Schlagworte

Anstandsverletzung Belästigung Konkretisierung Tatbestandsmerkmal

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)